

# TE Vwgh Erkenntnis 2022/9/7 Ra 2019/13/0066

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.09.2022

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §198

BAO §20

BAO §207

BAO §224 Abs1

BAO §248

BAO §80 Abs1

BAO §9 Abs1

VwRallg

1. BAO § 198 heute
2. BAO § 198 gültig ab 19.04.1980 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 151/1980

1. BAO § 20 heute
2. BAO § 20 gültig ab 01.01.1962

1. BAO § 207 heute
2. BAO § 207 gültig ab 01.03.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 13/2014
3. BAO § 207 gültig von 15.12.2010 bis 28.02.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2010
4. BAO § 207 gültig von 26.03.2009 bis 14.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2009
5. BAO § 207 gültig von 01.01.2005 bis 25.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2004
6. BAO § 207 gültig von 30.12.2000 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
7. BAO § 207 gültig von 10.01.1998 bis 29.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/1998
8. BAO § 207 gültig von 27.08.1994 bis 09.01.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 681/1994
9. BAO § 207 gültig von 01.12.1993 bis 26.08.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 818/1993
10. BAO § 207 gültig von 19.04.1980 bis 30.11.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 151/1980

1. BAO § 224 heute
2. BAO § 224 gültig ab 19.04.1980 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 151/1980

1. BAO § 248 heute
2. BAO § 248 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2013
3. BAO § 248 gültig von 19.04.1980 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 151/1980

1. BAO § 80 heute
2. BAO § 80 gültig ab 01.01.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 200/2023
3. BAO § 80 gültig von 31.12.2004 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 180/2004
4. BAO § 80 gültig von 01.01.1962 bis 30.12.2004

1. BAO § 9 heute
2. BAO § 9 gültig ab 01.01.1962

### **Betreff**

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Senatspräsidentin Dr. Büsser und den Hofrat MMag. Maislinger sowie die Hofrätin Dr. Reinbacher als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag. Schramel, über die Revision des E in I, vertreten durch Dr. Hans-Peter Ullmann, Dr. Stefan Geiler, Mag. Priska Seeber, MMag. Dr. Stefan Dorner und MMag. Dr. Simon Schafferer, Rechtsanwälte in 6020 Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 17-19, gegen das Erkenntnis des Bundesfinanzgerichts vom 8. Mai 2019, Zl. RV/3100753/2016, betreffend Haftung gemäß § 9 und § 80 BAO, zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Senatspräsidentin Dr. Büsser und den Hofrat MMag. Maislinger sowie die Hofrätin Dr. Reinbacher als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag. Schramel, über die Revision des E in römisch eins, vertreten durch Dr. Hans-Peter Ullmann, Dr. Stefan Geiler, Mag. Priska Seeber, MMag. Dr. Stefan Dorner und MMag. Dr. Simon Schafferer, Rechtsanwälte in 6020 Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 17-19, gegen das Erkenntnis des Bundesfinanzgerichts vom 8. Mai 2019, Zl. RV/3100753/2016, betreffend Haftung gemäß Paragraph 9 und Paragraph 80, BAO, zu Recht erkannt:

### **Spruch**

Das angefochtene Erkenntnis wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Der Bund hat der revisionswerbenden Partei Aufwendungen in der Höhe von € 1.346,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

### **Begründung**

1 Mit dem angefochtenen Erkenntnis gab das Bundesfinanzgericht nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung der Beschwerde des Revisionswerbers gegen den Haftungsbescheid des Finanzamts vom 29. Juli 2015 teilweise Folge und nahm den Revisionswerber gemäß § 9 iVm § 80 BAO als Haftungspflichtigen für bei der E GmbH aushaftende Abgabenschuldigkeiten (samt Aussetzungszinsen, Anspruchszinsen und Säumniszuschlägen) iHv insgesamt 136.558,35 € in Anspruch. Weiters sprach das Bundesfinanzgericht aus, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig sei. Mit dem angefochtenen Erkenntnis gab das Bundesfinanzgericht nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung der Beschwerde des Revisionswerbers gegen den Haftungsbescheid des Finanzamts vom 29. Juli 2015 teilweise Folge und nahm den Revisionswerber gemäß Paragraph 9, in Verbindung mit , Paragraph 80, BAO als Haftungspflichtigen für bei der E GmbH aushaftende Abgabenschuldigkeiten (samt Aussetzungszinsen, Anspruchszinsen und Säumniszuschlägen) iHv insgesamt 136.558,35 € in Anspruch. Weiters sprach das Bundesfinanzgericht aus, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig sei.

2 In der Begründung führte das Bundesfinanzgericht zusammengefasst aus, der Revisionswerber sei ab 24. Oktober 1995 bis zur Auflösung der E GmbH deren Alleingeschäftsführer gewesen. Mit Beschluss vom 14. September 2009 habe das Landesgericht Innsbruck die Konkursabweisung mangels Vermögens verfügt und ausgesprochen, dass die E GmbH aufgelöst sei.

3 Mit Vorhalt vom 10. Juli 2014 sei der Revisionswerber von der beabsichtigten Haftungsinanspruchnahme in Kenntnis gesetzt und zum Nachweis der Gläubigergleichbehandlung aufgefordert worden. Eine Stellungnahme sei nicht erfolgt.

4 Mit Haftungsbescheid vom 29. Juli 2015 habe das Finanzamt den Revisionswerber für näher bezeichnete Abgabenschuldigkeiten (samt Aussetzungszinsen, Anspruchszinsen und Säumniszuschlägen) der E GmbH iHv insgesamt 181.466,51 € in Anspruch genommen.

5 In der dagegen erhobenen Beschwerde habe der Revisionswerber u.a. vorgebracht, dem Haftungsbescheid fehlten Ausführungen zum Verschulden des Revisionswerbers. Weder habe das Finanzamt den Insolvenzakt eingesehen, noch die ihm vorliegenden Geschäftsunterlagen, wie Jahresabschlüsse, Steuererklärungen und

Betriebsprüfungsberichte, verwertet. Auch habe das Finanzamt die persönliche Situation des Revisionswerbers nicht im Rahmen der Ermessensübung berücksichtigt.

6 Mit Beschwerdeentscheidung vom 1. März 2016 habe das Finanzamt die Beschwerde des Revisionswerbers abgewiesen, woraufhin dieser die Vorlage der Beschwerde an das Bundesfinanzgericht beantragt habe.

7 Der Revisionswerber habe in der mündlichen Verhandlung vorgebracht, dass hinsichtlich aller haftungsgegenständlichen Abgaben Einhebungsverjährung eingetreten sei. Hinsichtlich näher bezeichneter Abgaben (und Säumniszuschläge) iHv insgesamt 44.908,16 € sei dies der Fall, weil zwischen deren Fälligkeit und der ersten Einbringungshandlung, dem Vorhalt vom 10. Juli 2014, unstrittig mehr als fünf Jahre verstrichen seien. Dies gelte nicht für die Umsatzsteuer 2000, die Umsatzsteuer 2001 und die Normverbrauchsabgabe Jänner bis Dezember 1999. Hinsichtlich dieser Abgaben sei die Festsetzungsverjährung (§ 207 BAO) aufgrund diverser Verlängerungshandlungen im Festsetzungsverfahren im Jahr 2007 noch nicht eingetreten gewesen. Hinsichtlich der Umsatzsteuer 2000 und der Normverbrauchsabgabe Jänner bis Dezember 1999 sei im Zeitraum vom 29. August 2007 bis zum 7. Oktober 2013, hinsichtlich der Umsatzsteuer 2001 im Zeitraum vom 9. Oktober 2007 bis zum 7. Oktober 2013 die Aussetzung der Einhebung gemäß § 212a BAO verfügt worden. Daher sei die Einhebungsverjährung während dieser Zeiträume gemäß § 212a BAO gehemmt gewesen und durch den Vorhalt des Finanzamts vom 10. Juli 2014 gemäß § 238 Abs. 2 BAO unterbrochen worden. Auch hinsichtlich der übrigen im Jahr 2007 fälligen Abgaben sei die Aussetzung der Einhebung gemäß § 212a BAO bis zum 18. April 2014 verfügt worden, sodass die Einhebungsverjährung nicht eingetreten sei. Der Revisionswerber habe in der mündlichen Verhandlung vorgebracht, dass hinsichtlich aller haftungsgegenständlichen Abgaben Einhebungsverjährung eingetreten sei. Hinsichtlich näher bezeichneter Abgaben (und Säumniszuschläge) iHv insgesamt 44.908,16 € sei dies der Fall, weil zwischen deren Fälligkeit und der ersten Einbringungshandlung, dem Vorhalt vom 10. Juli 2014, unstrittig mehr als fünf Jahre verstrichen seien. Dies gelte nicht für die Umsatzsteuer 2000, die Umsatzsteuer 2001 und die Normverbrauchsabgabe Jänner bis Dezember 1999. Hinsichtlich dieser Abgaben sei die Festsetzungsverjährung (Paragraph 207, BAO) aufgrund diverser Verlängerungshandlungen im Festsetzungsverfahren im Jahr 2007 noch nicht eingetreten gewesen. Hinsichtlich der Umsatzsteuer 2000 und der Normverbrauchsabgabe Jänner bis Dezember 1999 sei im Zeitraum vom 29. August 2007 bis zum 7. Oktober 2013, hinsichtlich der Umsatzsteuer 2001 im Zeitraum vom 9. Oktober 2007 bis zum 7. Oktober 2013 die Aussetzung der Einhebung gemäß Paragraph 212 a, BAO verfügt worden. Daher sei die Einhebungsverjährung während dieser Zeiträume gemäß Paragraph 212 a, BAO gehemmt gewesen und durch den Vorhalt des Finanzamts vom 10. Juli 2014 gemäß Paragraph 238, Absatz 2, BAO unterbrochen worden. Auch hinsichtlich der übrigen im Jahr 2007 fälligen Abgaben sei die Aussetzung der Einhebung gemäß Paragraph 212 a, BAO bis zum 18. April 2014 verfügt worden, sodass die Einhebungsverjährung nicht eingetreten sei.

8 Das Vorbringen des Revisionswerbers, das Finanzamt habe aus ihm vorliegenden Jahresabschlüssen der E GmbH ersehen können, dass keine Mittel zur Entrichtung der Abgaben vorhanden gewesen seien, sei nicht geeignet, ein fehlendes Verschulden des Revisionswerbers an der Nichtentrichtung der haftungsgegenständlichen Abgaben darzustellen. Aus Jahresabschlüssen, Steuererklärungen, Betriebsprüfungsberichten oder Insolvenzakten der E GmbH könnten keine Erkenntnisse zur Liquiditätssituation zu den jeweiligen Fälligkeitszeitpunkten der haftungsgegenständlichen Abgaben gewonnen werden. Es wäre am Revisionswerber gelegen gewesen, den Nachweis der Gläubigergleichbehandlung zu erbringen. Im Übrigen ergebe sich schon aus dem Beschwerdevorbringen, dass liquide Mittel vorhanden gewesen und andere Gläubiger befriedigt worden seien. So habe der Revisionswerber angegeben, dass im Jahr 2007 eine Eigentumswohnung verkauft und aus dem Erlös „anteilige Hypothekarkosten“ abgedeckt worden seien, sowie dass per 31. Dezember 1999 ausnahmslos Taxiumsätze getätigt und aus diesen Zug um Zug Aufwendungen bezahlt worden seien. Auch seien laut dem Revisionswerber sämtliche Erlöse aus Vermietung und Verpachtung den Banken zur Besicherung der Immobilieninvestments abgetreten worden.

9 Die Ermessensübung des Finanzamts erweise sich ebenfalls nicht als mangelhaft. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes könnten die persönlichen Verhältnisse des Haftungspflichtigen bei der Haftungsinanspruchnahme außer Betracht bleiben. Auch habe der Revisionswerber keine Gründe aufgezeigt, aus denen seine Haftungsinanspruchnahme unbillig erscheine.

10 Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende Revision, über die der Verwaltungsgerichtshof nach Einleitung des Vorverfahrens, in dem eine Revisionsbeantwortung nicht erstattet wurde, erwogen hat:

11 Die Revision ist zulässig und begründet.

12 In der Revision wird zunächst vorgebracht, das Bundesfinanzgericht sei von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abgewichen, weil es in Ansehung jener Abgaben, für welche der Revisionswerber in Anspruch genommen worden sei, insbesondere hinsichtlich der Umsatzsteuer 2000, der Umsatzsteuer 2001 und der Normverbrauchsabgabe Jänner bis Dezember 1999 keine Verjährung erkannt habe. Es werde ohne jede Grundlage auf Verlängerungshandlungen im Festsetzungsverfahren abgestellt.

1 3 Das Bundesfinanzgericht hat im angefochtenen Erkenntnis zu der Umsatzsteuer 2000, der Umsatzsteuer 2001 und der Normverbrauchsabgabe Jänner bis Dezember 1999 zunächst darauf hingewiesen, dass hinsichtlich dieser (im Jahr 2007 bescheidmäßig festgesetzten) Abgaben die Festsetzungsverjährung (§ 207 BAO) aufgrund diverser Verlängerungshandlungen im Festsetzungsverfahren im Jahr 2007 noch nicht eingetreten gewesen sei. Das Bundesfinanzgericht hat im angefochtenen Erkenntnis zu der Umsatzsteuer 2000, der Umsatzsteuer 2001 und der Normverbrauchsabgabe Jänner bis Dezember 1999 zunächst darauf hingewiesen, dass hinsichtlich dieser (im Jahr 2007 bescheidmäßig festgesetzten) Abgaben die Festsetzungsverjährung (Paragraph 207, BAO) aufgrund diverser Verlängerungshandlungen im Festsetzungsverfahren im Jahr 2007 noch nicht eingetreten gewesen sei.

1 4 Soweit der Revisionswerber dazu vorbringt, das Bundesfinanzgericht habe ohne jede Grundlage auf Verlängerungshandlungen im Festsetzungsverfahren abgestellt, ist darauf hinzuweisen, dass Einwendungen betreffend die Festsetzungsverjährung nur im Verfahren nach § 248 BAO und nicht im Haftungsverfahren geltend gemacht werden können. Geht einem Haftungsbescheid (nach § 9 BAO) ein Abgabenbescheid voran, so ist die Behörde daran gebunden und hat sich in der Entscheidung über die Heranziehung zur Haftung grundsätzlich an den Abgabenbescheid zu halten (vgl. etwa VwGH 22.3.2022, Ra 2020/13/0100, mwN). Über die gleichzeitig erhobene Beschwerde des Revisionswerbers nach § 248 BAO wurde mit dem angefochtenen Erkenntnis nicht abgesprochen. Soweit der Revisionswerber dazu vorbringt, das Bundesfinanzgericht habe ohne jede Grundlage auf Verlängerungshandlungen im Festsetzungsverfahren abgestellt, ist darauf hinzuweisen, dass Einwendungen betreffend die Festsetzungsverjährung nur im Verfahren nach Paragraph 248, BAO und nicht im Haftungsverfahren geltend gemacht werden können. Geht einem Haftungsbescheid (nach Paragraph 9, BAO) ein Abgabenbescheid voran, so ist die Behörde daran gebunden und hat sich in der Entscheidung über die Heranziehung zur Haftung grundsätzlich an den Abgabenbescheid zu halten vergleiche , etwa VwGH 22.3.2022, Ra 2020/13/0100, mwN). Über die gleichzeitig erhobene Beschwerde des Revisionswerbers nach Paragraph 248, BAO wurde mit dem angefochtenen Erkenntnis nicht abgesprochen.

15 Das Bundesfinanzgericht hat im angefochtenen Erkenntnis festgestellt, dass hinsichtlich der Umsatzsteuer 2000 und der Normverbrauchsabgabe Jänner bis Dezember 1999 im Zeitraum vom 29. August 2007 bis zum 7. Oktober 2013 und hinsichtlich der Umsatzsteuer 2001 im Zeitraum vom 9. Oktober 2007 bis zum 7. Oktober 2013 die Aussetzung der Einhebung gemäß § 212a BAO verfügt war. Ausgehend davon hat das Bundesfinanzgericht ausgeführt, dass die Einhebungsverjährung während dieser Zeiträume gemäß § 212a BAO gehemmt und durch den Vorhalt des Finanzamts vom 10. Juli 2014 gemäß § 238 Abs. 2 BAO unterbrochen war. Damit durfte das Bundesfinanzgericht aber davon ausgehen, dass hinsichtlich dieser Abgaben zum Zeitpunkt der Haftungsinanspruchnahme noch keine Einhebungsverjährung vorlag. Gleiches gilt für die übrigen im Jahr 2007 fälligen Abgaben, für die nach den Feststellungen des Bundesfinanzgerichts bis zum 18. April 2014 die Aussetzung der Einhebung gemäß § 212a BAO verfügt war. Das Bundesfinanzgericht hat im angefochtenen Erkenntnis festgestellt, dass hinsichtlich der Umsatzsteuer 2000 und der Normverbrauchsabgabe Jänner bis Dezember 1999 im Zeitraum vom 29. August 2007 bis zum 7. Oktober 2013 und hinsichtlich der Umsatzsteuer 2001 im Zeitraum vom 9. Oktober 2007 bis zum 7. Oktober 2013 die Aussetzung der Einhebung gemäß Paragraph 212 a, BAO verfügt war. Ausgehend davon hat das Bundesfinanzgericht ausgeführt, dass die Einhebungsverjährung während dieser Zeiträume gemäß Paragraph 212 a, BAO gehemmt und durch den Vorhalt des Finanzamts vom 10. Juli 2014 gemäß Paragraph 238, Absatz 2, BAO unterbrochen war. Damit durfte das Bundesfinanzgericht aber davon ausgehen, dass hinsichtlich dieser Abgaben zum Zeitpunkt der Haftungsinanspruchnahme noch keine Einhebungsverjährung vorlag. Gleiches gilt für die übrigen im Jahr 2007 fälligen Abgaben, für die nach den Feststellungen des Bundesfinanzgerichts bis zum 18. April 2014 die Aussetzung der Einhebung gemäß Paragraph 212 a, BAO verfügt war.

16 In der Revision wird weiters vorgebracht, das Bundesfinanzgericht habe tragende Grundsätze des Verfahrensrechts verletzt, weil es sich nicht mit den vom Revisionswerber zur Verfügung gestellten Unterlagen

auseinandergesetzt und in aktenwidriger Weise eine schuldhafte Pflichtverletzung des Revisionswerbers unterstellt habe.

17 Mit diesem Vorbringen wird ein relevanter Verfahrensmangel nicht aufgezeigt, behauptet der Revisionswerber doch gar nicht, der Aufforderung des Finanzamts im Vorhalt vom 10. Juli 2014 zum Nachweis der Gläubigergleichbehandlung durch Vorlage der geforderten Liquiditätsrechnung (Auflistung sämtlicher Gläubiger mit zu den Fälligkeitszeitpunkten der Abgaben fälligen Forderungen, der auf die einzelnen Verbindlichkeiten geleisteten Zahlungen sowie aller verfügbaren liquiden Mittel) nachgekommen zu sein.

1 8 Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hat aber der Vertreter den Nachweis der Gläubigergleichbehandlung zu führen und darzutun, aus welche Gründen ihm die Erfüllung der abgabenrechtlichen Pflichten unmöglich war, widrigenfalls die Abgabenbehörde eine schuldhafte Verletzung iSd § 9 Abs. 1 BAO annehmen darf (vgl. etwa VwGH 29.1.2015, 2011/16/0136). Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hat aber der Vertreter den Nachweis der Gläubigergleichbehandlung zu führen und darzutun, aus welche Gründen ihm die Erfüllung der abgabenrechtlichen Pflichten unmöglich war, widrigenfalls die Abgabenbehörde eine schuldhafte Verletzung iSd Paragraph 9, Absatz eins, BAO annehmen darf vergleiche , etwa VwGH 29.1.2015, 2011/16/0136).

19 Dass das Bundesfinanzgericht entgegen der im angefochtenen Erkenntnis vertretenen Ansicht aus den Jahresabschlüssen, Steuererklärungen, Betriebsprüfungsberichten oder Insolvenzakten der E GmbH Erkenntnisse zur Liquiditätssituation zu den jeweiligen Fälligkeitszeitpunkten der haftungsgegenständlichen Abgaben hätte gewinnen können und aus dem Beschwerdevorbringen nicht darauf hätte schließen dürfen, dass liquide Mittel vorhanden gewesen und andere Gläubiger befriedigt worden seien, vermag die Revision nicht mit Erfolg aufzuzeigen.

20 Zur Zulässigkeit der Revision wird abschließend vorgebracht, das Bundesfinanzgericht habe im Zusammenhang mit der Kürzung der Haftungssumme Billigkeitserwägungen sowie die Ermessensentscheidung eklatant unrichtig und in unvertretbarer Weise ausgeübt.

21 Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist ein langer Zeitabstand zwischen dem Entstehen der Abgabenschuld oder dem Hervorkommen der Uneinbringlichkeit der Abgaben bei der Primärschuldnerin einerseits und der bescheidmäßigen Inanspruchnahme zur Haftung andererseits ein Umstand, den die Abgabenbehörde bei der Inanspruchnahme zur Haftung im Sinne des Ermessens nicht außer Betracht lassen darf. Ein solcher Umstand kann jedoch auch lediglich einer von mehreren Gesichtspunkten sein, die im Rahmen des Ermessens zu berücksichtigen sind. Inwieweit dieser Gesichtspunkt beim Ermessen Berücksichtigung findet, hängt vom Einzelfall ab. Eine Ermessensüberschreitung oder ein Ermessensmissbrauch läge dann vor, wenn ein solcher Umstand bei der Ermessensentscheidung überhaupt nicht berücksichtigt würde (vgl. VwGH 22.6.2022, Ra 2021/13/0132, mwN). Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist ein langer Zeitabstand zwischen dem Entstehen der Abgabenschuld oder dem Hervorkommen der Uneinbringlichkeit der Abgaben bei der Primärschuldnerin einerseits und der bescheidmäßigen Inanspruchnahme zur Haftung andererseits ein Umstand, den die Abgabenbehörde bei der Inanspruchnahme zur Haftung im Sinne des Ermessens nicht außer Betracht lassen darf. Ein solcher Umstand kann jedoch auch lediglich einer von mehreren Gesichtspunkten sein, die im Rahmen des Ermessens zu berücksichtigen sind. Inwieweit dieser Gesichtspunkt beim Ermessen Berücksichtigung findet, hängt vom Einzelfall ab. Eine Ermessensüberschreitung oder ein Ermessensmissbrauch läge dann vor, wenn ein solcher Umstand bei der Ermessensentscheidung überhaupt nicht berücksichtigt würde vergleiche , VwGH 22.6.2022, Ra 2021/13/0132, mwN).

22 Das Bundesfinanzgericht hat sich mit dieser Frage im Rahmen der Ermessensentscheidung nicht auseinandergesetzt. Dies belastet das angefochtene Erkenntnis mit Rechtswidrigkeit seines Inhaltes.

2 3 Das angefochtene Erkenntnis war daher gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG in einem nach § 12 Abs. 1 Z 2 VwGG gebildeten Senat aufzuheben. Das angefochtene Erkenntnis war daher gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG in einem nach Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG gebildeten Senat aufzuheben.

2 4 Der Ausspruch über den Aufwandersatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014. Der Ausspruch über den Aufwandersatz gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014.

Wien, am 7. September 2022

**Schlagworte**

Ermessen VwRallg8 Rechtsgrundsätze Verjährung im öffentlichen Recht VwRallg6/6

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2022:RA2019130066.L00

**Im RIS seit**

12.10.2022

**Zuletzt aktualisiert am**

25.10.2022

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)